



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

150. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10.01.2024

Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Einrichtung von Sperrzonen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Geflügelpest-Verordnung und dem Tiergesundheitsgesetz;

Aufgrund der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 bis 67 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. § 18 bis § 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Dillingen a.d. Donau am 09.01.2024 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die eingerichtete Schutzzone umfasst für das Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau das auf der nachfolgenden Lagekarte (Anlage 1) grafisch abgebildete Gebiet. Die Lagekarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die von der Schutzzone betroffenen Gemeinden bzw. die Gemeindeteile werden wie folgt beschrieben:

#### Gemarkungen

Gemeinde Ziertheim mit Ortsteil Dattenhausen;

#### Teile der Gemarkungen

Oberbechingen\*, Zöschingen\*, Burghagel\*, Reistingen\*, Mödingen (bewohntes Gebiet vollständig betroffen), Wittislingen\* und Unterbechingen\*;

\* nur die freie Flur ist betroffen, nicht das bewohnte Kerngebiet der Gemeinde

3. Zudem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die eingerichtete Überwachungszone umfasst für das Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau das auf der nachfolgenden Lagekarte (Anlage 2) grafisch abgebildete Gebiet. Die Lagekarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die von der Überwachungszone betroffenen Städte, Gemeinden und Gemeindeteile werden wie folgt beschrieben:

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau  
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: [vorzimmer@landratsamt.dillingen.de](mailto:vorzimmer@landratsamt.dillingen.de) \* Internet: [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de)

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

- Große Kreisstadt Dillingen a.d.Donau: Betroffen sind die Stadtteile Donaualthem und Hausen; die Stadtteile Schretzheim und Steinheim sind jeweils nördlich des bewohnten Gebietes auf freier Flur angeschnitten; im Stadtgebiet Dillingen a.d.Donau verläuft die Grenze nördlich der Marienstraße sowie der Altheimer Straße bis zur Kreuzung Donauwörther Straße, von dort aus weiter in westlicher Richtung über die Lauinger Straße;
- Stadt Lauingen (Donau): Betroffen ist das gesamte Stadtgebiet; südlich verläuft die Grenze entlang des Friedhofes Herrgottsruh weiter an der südlichen Stadtgebietsgrenze; betroffen sind zudem die Stadtteile Faimingen sowie die weiteren Ortsteile Veitriedhausen und Frauenriedhausen;
- Stadt Gundelfingen a.d.Donau: Betroffen ist der Stadtteil Echenbrunn nördlich entlang der Lage Ortsrand sowie nördlich des Friedhofes; das Stadtgebiet Gundelfingen a.d.Donau ist nicht betroffen, jedoch Gebiete nördlich des Stadtgebietes auf freier Flur;
- Stadt Höchstädt a.d.Donau: Nur im Stadtteil Deisenhofen ist die (nicht bewohnte) Ortsrandlage betroffen; weitere Stadtteile sind nicht betroffen;
- Folgende Gemeinden und Gemeindeteile/Gemarkungen sind vollständig oder zum Teil betroffen:
  - Gemeinde Zöschingen (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Syrgenstein mit den weiteren Gemarkungen Staufen und Landshausen (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Bachhagel mit den weiteren Gemarkungen Burghagel und Oberbechingen (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Ziertheim mit den weiteren Gemarkungen Dattenhausen und Reistingen (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Haunsheim mit der weiteren Gemarkung Unterbechingen (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Medlingen mit den weiteren Gemarkungen Obermedlingen und Untermedlingen (Gemeindegebiet Medlingen sowie Gemarkung Untermedlingen vollständig betroffen; bewohntes Gebiet der Gemarkung Obermedlingen nicht betroffen);
  - Markt Wittislingen mit den weiteren Gemarkungen Schabringen und Zöschlingsweiler (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Mödingen mit der weiteren Gemarkung Bergheim (gesamtes Gemeindegebiet betroffen);
  - Gemeinde Finningen mit den weiteren Gemarkungen Oberfinningen, Unterfinningen und Mörslingen (gesamtes bewohntes Gebiet jeweils betroffen);
  - Gemeinde Lutzingen mit der weiteren Gemarkung Unterliezheim (nur Waldgebiete betroffen; bewohntes Gebiet nicht betroffen);
  - Markt Bissingen, nur in den Gemarkungen Zoltingen und Leiheim sind jeweils Waldgebiete betroffen; bewohntes Gebiet jeweils nicht betroffen; Gemarkung des Marktes Bissingen selbst nicht betroffen;

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet (siehe hierzu Tabelle ab Seite 4 ff).
5. Die sofortige Vollziehung der unter den Nrn. 1 bis 4 getroffenen Verfügungen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.
6. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis zum Kartenabruf:

Es besteht die Möglichkeit, eine web-basierte Detailkarte zu den unter den Nrn. 2 und 3 des Tenors gebildeten Zonen im Internet unter folgendem Link aufzurufen:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/9418DE143640A1151399F7766074DCD9E9ACBDB05F5ABF6B3AE73AA0158330E6>

Der Link zur web-basierten Detailkarte kann zudem auch durch Abscannen des folgenden QR-Codes im Internet aufgerufen werden:



<b><u>Auflistung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den Zonen</u></b> <b><u>gemäß Nr. 4 der Allgemeinverfügung:</u></b>	<b>Geltung für Schutzzone</b>	<b>Geltung für Überwachungszone</b>
1. <b><u>Anzeigepflicht:</u></b> Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. <b><u>Beförderungsverbot:</u></b> Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. <b><u>Beförderungsverbot:</u></b> Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. <b><u>Verbringungsverbot:</u></b> Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
Ausgenommen hiervon sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> </ul> (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x

<p>5. <u>Aufstallungspflicht</u>: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. <u>Eigenüberwachung</u>: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09071/51-350). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. <u>Schadnagerbekämpfung</u>: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. <u>Hygienemaßnahmen</u>: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	-
<p>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x
<p>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	-

- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.  (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x x x	x x x
10. <u>Aufzeichnungspflicht:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. <u>Tierkörperbeseitigung:</u> Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:  Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Kraftisried GmbH Öschle 2 in 87647 Kraftisried <u>Kontaktmöglichkeiten:</u> Tel. 08377 / 929400 e-mail: <a href="mailto:info-kraftisried@berndt-gruppe.com">info-kraftisried@berndt-gruppe.com</a>  Möglichkeit der Online-Meldung unter folgender Website: <a href="https://www.berndt-gmbh.de/kontakt/onlinemeldung/">https://www.berndt-gmbh.de/kontakt/onlinemeldung/</a> (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. <u>Freilassen von Vögeln:</u> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. <u>Veranstaltungen:</u> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x

<p>14. <u>Transport</u>: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung qualifiziert zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>15. Der <u>Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone</u> muss</p> <p>a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,</p> <p>b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und</p> <p>c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen;</p> <p>(Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).</p>	x	x
<p>16. <u>Transportmittel</u> für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).</p>	x	x
<p>17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.</p>	x	-
<p>18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).</p>	x	-
<p>19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 41 VO (EU) 2020/687)</p>	-	x
<p>20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)</p>	x	-

22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687)	x	x
---	---	---

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

- Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist kraft Gesetzes dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Veterinärwesen, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). Hierzu kann wie folgt Kontakt mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes aufgenommen werden:  
Tel.: 09071 / 51 - 350  
Fax: 09071 / 51 - 246  
e-mail: [veterinaer@landratsamt.dillingen.de](mailto:veterinaer@landratsamt.dillingen.de)
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde im Einzelfall sowie unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Schweinen aus dem Ausbruchsbetrieb, Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Veterinärwesen, unter den vorbezeichneten Kontaktdaten angefragt werden.



- Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 2 bis 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock).

Landratsamt Dillingen a.d.Donau  
Fachbereich 35 - Veterinärwesen  
Dillingen a.d.Donau, den 10.01.2024

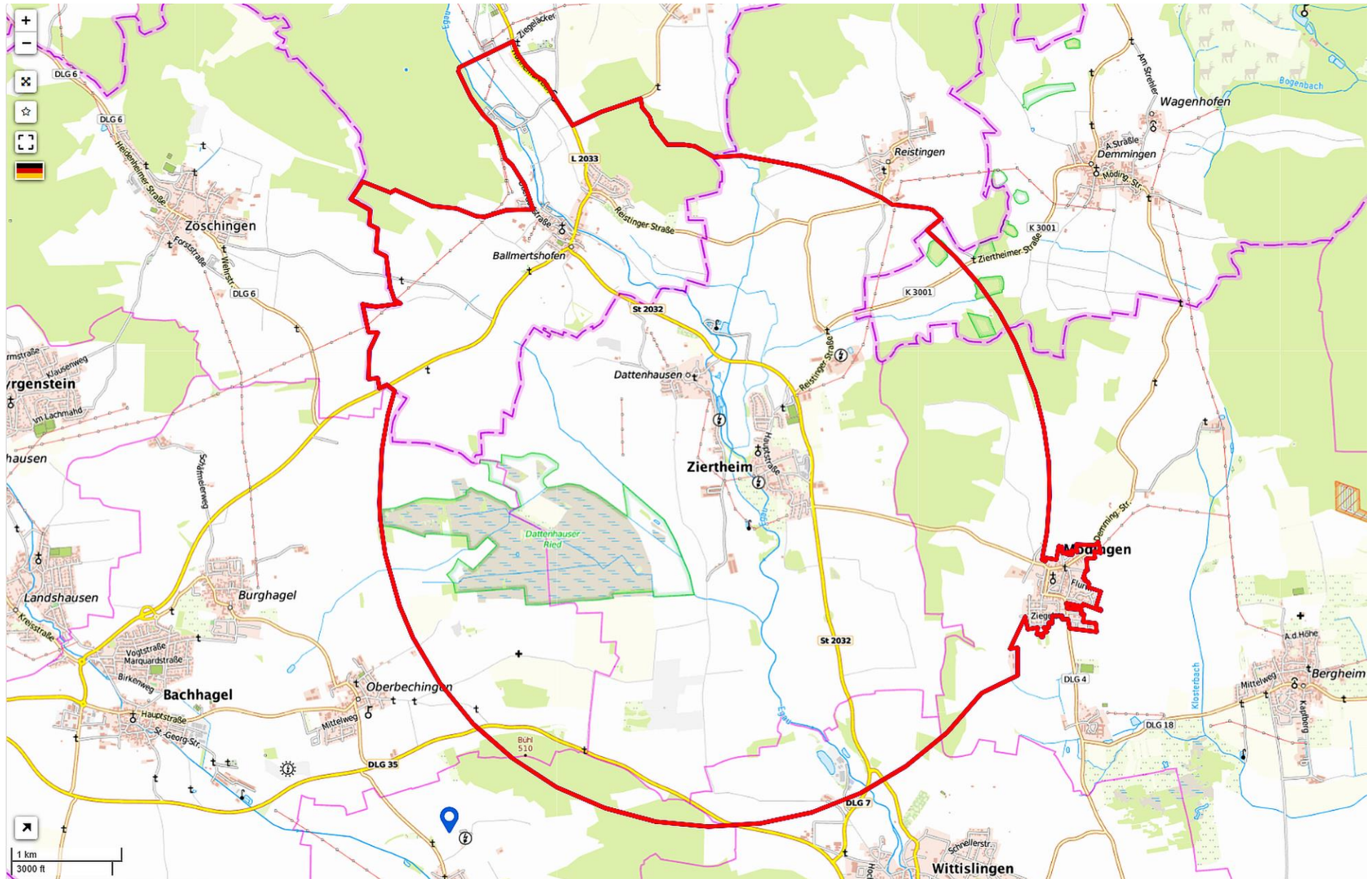
Strehler  
*Regierungsrat*

---

Dillingen a.d.Donau, 10.01.2024

Markus Müller  
Landrat

**Anlage 1** (zu Nr. 2) der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 (Abgrenzung der Schutzzone):



**Anlage 2** (zu Nr. 3) der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 (Abgrenzung der Überwachungszone):

